

Satzung

Schachverein Schwaikheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schachverein Schwaikheim e.V.“ und wurde am 24. 11. 1980 gegründet.

Er ist unter der ist der Reg. Nummer VR 260632 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 71409 Schwaikheim.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Schachverein Schwaikheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Pflege, Erhaltung und Förderung des Schachsports ist dabei oberstes Gebot.

3. Er fördert den Austausch unter den Schachinteressierten durch regelmäßige Vereinsabende sowie der Organisation von Turnieren, Turnierbesuchen und Festen.
4. Der Verein widmet sich vorrangig der Aufgabe , die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
5. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als übergeordnete Dachorganisation. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbandes Württemberg e.V.
6. Er ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).
7. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.
8. Aktionen konfessioneller, parteipolitischer und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§3

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und auf Antrag zu begründen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an, dieser ist verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegen steht.
6. Mit dem Eintritt werden personenbezogene Daten für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Daten für die Teilnahme an Turnieren, Wettkampf und Spielbetrieb erfasst.

Die Daten werden gemäß DSGVO vorgaben verarbeitet.

Die DSGVO wird den Mitgliedern auf Wunsch ausgehändigt ist aber auch auf der Homapage des Vereins einsehbar.

§ 4

Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

2. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

§ 5

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 6

Mitgliederbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Regelung zum Mitgliedsbeitrag werden in einer Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 7

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Spielleiter

d) Kassier

e) Jugendleiter

1. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, oder durch den 2. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes innerhalb des Vereins

1. Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, die Durchführung der Spiel- und Vereinsordnung zu überwachen, für das Fortbestehen und Gedeihen des Schachvereins zu sorgen, neue Mitglieder zu werben und die Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

2. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in allem zu unterstützen. Er übernimmt in dessen Abwesenheit alle Rechte und Pflichten.
3. Aufgabe des Spielleiters ist es, das allgemeine Spielniveau zu heben, für einen reibungslosen Ablauf des Vereinsturniers zu sorgen und den Schachverein gegenüber den Stelen des Verbands zu vertreten, soweit es spielerische Belange betrifft. Im übrigen wird auf die Spiel- und Vereinsordnung verwiesen.
4. Der stellvertretende Spielleiter unterstützt den Spielleiter und vertritt diesen bei Abwesenheit.
5. Die Aufgabe des Schriftführers erstreckt sich in erster Linie auf die Erledigung der Korrespondenz.
6. Der Kassier ist für die genaue Erfassung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, insbesondere ist auch der pünktliche Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen. Ist ein Mitglied mit seinen Jahresbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand, hat der Kassier dies dem Vorstand mitzuteilen.

14 Tage vor der Mitgliederversammlung ist der Kassenbestand durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Über die Prüfung ist dem Vorstand ein Protokoll auszuhändigen.

7. Der Jugendleiter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes innerhalb des Vereins verantwortlich. Er berät die Jugendlichen in allen Fragen, vertritt deren Belange und organisiert Jugendspiele.
8. Der Materialwart sorgt für die Pflege und Erhaltung des Spielmaterials, weist auf eventuelle Fehlbestände in und führt eine Inventarliste.
9. Alljährlich werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mannschaften Mannschaftsführer bestimmt. Jeder Mannschaftsführer organisiert während der Turnierspiele die Fahrten, sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Mannschaftsspiele und meldet die Ergebnisse weiter.

§ 10

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen.
 - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert / außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens,
 - b) Jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedermuss der Verein ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich bzw. durch Bekanntmachung im Schwaikheimer Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Sind gemäß Absatz 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Vereinsatzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Stimmrecht Jugendlicher

1. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 15

Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Beträgt die Mitgliederzahl weniger als acht, ist der Verein automatisch aufgelöst.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwaikheim,

mit der Auflage es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Art der Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18

Verwendung des Vereinsvermögens

1. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 19

Begünstigung

1. Keine Person wird durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 20

Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden durch den Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 21

Gültigkeit

Die Satzung ersetzt die ursprüngliche Satzung in der Fassung vom 15.-. Juni 1994 und tritt mit den Änderungen der Hauptversammlung vom Mai 2019 und nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ersetzt die ursprüngliche Satzung in der Fassung vom 15. Juni 1994 und tritt mit den Änderungen der Hauptversammlung vom xx xx 2019 und nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft